

01.04.85

Wi - Fz - Wo**Verordnung**

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Honorarordnung
für Architekten und Ingenieure**A. Zielsetzung**

Anpassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) an die geänderte Ermächtigungsgrundlage (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 12. Nov. 1984, BGBl. I S. 1337).

B. Lösung

Neufassung des § 4 Abs. 2 HOAI, der nun vorsieht, daß die Mindestsätze nur noch "in Ausnahmefällen" unterschritten werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Bund - mit Ausnahmen im Verkehrsbereich - und auch die Länder haben weitgehend bereits bisher bei der Vergabe ihrer Aufträge die Mindestsätze nicht unterschritten. Hingegen sollen die Gemeinden - nach Darlegungen der berufsständischen Gruppen - die Mindestsätze des öfteren unterschritten haben. Repräsentatives Zahlenmaterial liegt nicht vor. Deshalb lassen sich die für die öffentlichen Haushalte infolge von Honorarerhöhungen entstehenden Mehrkosten nicht sicher abschätzen.

01.04.85

$$\underline{W_i} - F_z - W_o$$

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 - (421) - 603 03 - Ho 5/85

Bonn, den 1. April 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

V. J. C.

24.05.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für
Architekten und Ingenieure

Der Bundesrat hat in seiner 551. Sitzung am 24. Mai 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Honorarordnung
für Architekten und Ingenieure

Von

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), die durch Gesetz vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Der durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1244) teilweise für nichtig erklärte § 4 Abs. 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805), die durch Verordnung vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 948) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) und mit Artikel 2 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 12. November 1984 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n gZu Artikel 1

1. Die Bundesregierung ist nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 04. Nov. 1971 (BGBl. I S. 1745, S. 1749) ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Honorarordnungen für Leistungen der Ingenieure und der Architekten zu erlassen. Nach diesem Gesetz war in der Rechtsverordnung u.a. vorzusehen, "daß von den Mindestsätzen durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden kann".

Die auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 17. Sept. 1976 (BGBl. I S. 2805) - genannt HOAI - enthielt in § 4 Abs. 2 die Vorschrift: "Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden."

2. Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Okt. 1981 entschieden, daß § 4 Abs. 2 HOAI wegen fehlender Ermächtigung insoweit nichtig ist, als diese Vorschrift eine Unterschreitung der in der Honorarordnung festgesetzten Mindestsätze "in Ausnahmefällen" zuläßt.
3. Durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337) ist die Ermächtigungsgrundlage geändert worden. Hiernach können die Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung "in Ausnahmefällen" unterschritten werden. Damit wurde die gesetzliche Ermächtigung für die Einfügung der Worte "in Ausnahmefällen" in die Vorschrift des § 4 Abs. 2 HOAI geschaffen. Die Zweite Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure soll die HOAI an die geänderte Ermächtigungsvorschrift anpassen. § 4 Abs. 2 HOAI entspricht nun in seinem Wortlaut der Ermächtigung.

4. Da Ausnahmefälle gerade die Fälle sind, die der Gesetzgeber im einzelnen nicht voraussehen kann, für deren angemessene Bewertung sich daher nur eine Generalklausel eignet, sieht die Verordnung - in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Ermächtigung - davon ab, eine Eingrenzung der Ausnahmefälle vorzunehmen. Hinweise zur Anwendung des § 4 Abs. 2 ergeben sich aus den Gesetzesmaterialien, insbesondere aus dem Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 1984 (vgl. Anlage zum stenographischen Protokoll der 24. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 24. Mai 1984) und aus Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 10/1562 vom 06. Juni 1984.
5. Die Auswirkungen dieser Zweiten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure auf die Honorare der Architekten und Ingenieure sowie auf die öffentlichen und privaten Haushalte können nicht sicher quantifiziert werden. Für den Bereich der öffentlichen Auftraggeber ist festzustellen, daß der Bund - mit Ausnahmen im Verkehrsbereich - und auch die Länder weitgehend bereits bisher bei der Vergabe ihrer Aufträge die Mindestsätze nicht unterschritten haben. Nach Darlegungen der berufsständischen Vertreter der Architekten und Ingenieure sollen hingegen die Gemeinden die Mindestsätze des öfteren unterschritten haben. Repräsentatives Zahlenmaterial liegt jedoch nicht vor; dasselbe gilt für private Aufträge.

Die Verordnung könnte im Verkehrsbereich des Bundes und der Länder sowie im kommunalen und privaten Bereich in Einzelfällen zu einer Erhöhung der Einzelpreise führen, soweit hier in der Vergangenheit die Mindestsätze unterschritten worden sind. Diese läßt sich jedoch nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind davon nicht zu erwarten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.